

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2905
Urteil Nr. 61/2005 vom 23. März 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 2262*bis* und 2276*bis* des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 30. Januar 2004 in Sachen M. Mazza gegen M. Baiwir und andere, dessen Ausfertigung am 4. Februar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2262*bis* und 2276*bis* des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie eine fünfjährige Verjährungsfrist bestimmen für die Klagen bezüglich der Berufshaftung der Rechtsanwälte, während die Verjährungsfrist für die Klagen bezüglich der Berufshaftung der Vertreter einer sozialen Organisation, die im Rahmen von Artikel 728 § 3 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches auftreten, zehn Jahre beträgt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob die Artikel 2262*bis* und 2276*bis* des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, « indem sie eine fünfjährige Verjährungsfrist bestimmen für die Klagen bezüglich der Berufshaftung der Rechtsanwälte, während die Verjährungsfrist für die Klagen bezüglich der Berufshaftung der Vertreter einer sozialen Organisation [zu lesen ist: repräsentativen Arbeiter- oder Angestelltenorganisation], die im Rahmen von Artikel 728 § 3 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches auftreten, zehn Jahre beträgt ».

B.2.1. Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Alle persönlichen Klagen verjähren nach zehn Jahren.

[...] ».

B.2.2. Artikel 2276*bis* des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Die Rechtsanwälte sind von ihrer Berufshaftung und ihrer Verantwortung für die Aufbewahrung der Akten fünf Jahre nach Beendigung ihrer Aufgabe befreit.

Diese Verjährung ist nicht anwendbar, wenn der Rechtsanwalt mit der Aufbewahrung bestimmter Akten ausdrücklich beauftragt worden ist.

§ 2. Die Klage der Rechtsanwälte auf Zahlung von Kosten und Honorar verjährt nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung ihrer Aufgabe ».

B.2.3. Artikel 728 § 3 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Vor den Arbeitsgerichten kann außerdem der Beauftragte einer repräsentativen Arbeiter- oder Angestelltenorganisation, der Inhaber einer schriftlichen Vollmacht ist, den als Partei im Prozeß auftretenden Arbeiter oder Angestellten vertreten, in seinem Namen alle mit dieser Vertretung verbundenen Handlungen vornehmen, die Sache vor Gericht vertreten und alle Mitteilungen betreffend die Untersuchung der Streitsache und das Urteil entgegennehmen ».

B.3. Wenngleich sie sich in objektiv unterschiedlichen Situationen befinden, befinden die Rechtsanwälte und die Beauftragten einer repräsentativen Organisation sich in den Fällen, wo sie eine Person vor dem Arbeitsgericht vertreten, in Situationen, die nicht derart unterschiedlich sind, daß sie nicht miteinander verglichen werden könnten.

B.4. Die zwei miteinander verglichenen Bestimmungen führen einen Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verjährungsfrist im Bereich der Berufshaftung ein; im Falle des Beauftragten einer repräsentativen Organisation gilt die gemeinrechtliche Frist von zehn Jahren, während im Falle des Rechtsanwalts die Frist fünf Jahre beträgt.

B.5. Artikel 2276bis ist durch das Gesetz vom 8. August 1985 in das Zivilgesetzbuch eingefügt worden. In der Erläuterung zu dem Vorschlag, aus dem dieses Gesetz hervorgegangen ist, wird erwähnt, daß viele Sondergesetze kurze Verjährungsfristen vorgesehen haben, um das Verjährungssystem, daß diese Frist grundsätzlich auf dreißig Jahre festlegte, auf den neuesten Stand zu bringen (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 836/1, S. 2). Auch wenn die dreißigjährige Verjährung - die später durch Artikel 2262bis des Zivilgesetzbuches durch die zehnjährige Verjährung für persönliche Klagen ersetzt worden ist - die Regel bleibt für dingliche Klagen, hat der Gesetzgeber es doch für notwendig gehalten, für eine große Anzahl von auf verschiedenen Gebieten des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens üblichen Verträgen Verjährungsfristen vorzusehen, die verhindern sollen, daß, lange nach der Beendigung der Beziehung, in deren Rahmen die Verpflichtungen entstanden sind, Streitfälle zwischen den Parteien entstehen.

Der Gesetzgeber konnte auch davon ausgehen, daß, « wenn überdies etwas geschehen ist, das Berufshaftung veranlassen konnte, [...] der Klient des Rechtsanwalts keine fünf Jahre nach Schließung des Dossiers mit einer Klageeinreichung warten [würde] », wobei diese Frist in Wirklichkeit « mehr als fünf Jahre » beträgt, da sie nicht an dem Tag beginnt, an dem der Fehler begangen wurde (ebenda).

Aus denselben Vorarbeiten wird des weiteren ersichtlich, daß der Gesetzgeber die Tatsache berücksichtigt hat, daß seit der Abschaffung der *avoués* durch das Gerichtsgesetzbuch « die Rechtsanwälte [...] alle Aufgaben [erfüllen], die früher durch die *avoués* erledigt wurden ». Er hat es deshalb für notwendig gehalten, die Haftung des Rechtsanwalts für die Aufbewahrung der Akten und des Archivs zu regeln; er hat dann auch die Verjährungsfrist bezüglich der Berufshaftung mit der Frist für die Aufbewahrung der Akten zusammenfallen lassen (ebenda, S. 1). Diese Frist für das Aufbewahren der Akten deckt sich mit derjenigen, die durch Artikel 2276 des Zivilgesetzbuches hinsichtlich der Richter und *avoués* festgelegt worden ist, und sie ist länger als die auf Gerichtsvollzieher anwendbare Frist. Außerdem wurde sie durch die Überlegung gerechtfertigt, daß einerseits « die Räumlichkeiten, in denen der Rechtsanwalt seine Berufstätigkeiten ausübt, immer kleiner werden und nicht mit [...] umfangreichen Dossiers überlastet werden dürfen », und daß andererseits beim Tod eines Rechtsanwalts « seine Witwe oder Erben [...] in den seltensten Fällen mit der Anwaltskammer zu tun [haben] und [...] vernünftigerweise nicht verpflichtet werden [dürfen], das Archiv während vieler Jahre aufzubewahren oder Klagen bezüglich der Berufshaftung zu riskieren » (ebenda).

Während der Arbeiten des Justizausschusses des Senats waren die Ausschußmitglieder zufrieden mit der Tatsache, « daß endlich eine für viele Rechtsanwälte materiell unmöglich haltbare Situation ein Ende finden wird ». Außerdem waren sie der Auffassung, « daß die soziale Ordnung kaum zulassen kann, daß beim Tod eines Rechtsanwalts der überlebende Ehepartner und die Erben noch über eine Frist von fünf Jahren hinaus belästigt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 836/2, S. 2).

B.6. Aufgrund all dieser Elemente wird deutlich, daß der Gesetzgeber mit der Festlegung der für die Einreichung einer Haftungsklage gegen einen Rechtsanwalt einzuhaltenden Frist auf fünf Jahre eine Maßnahme ergriffen hat, die hinsichtlich des von ihm angestrebten Ziels angemessen gerechtfertigt ist.

B.7. Der Behandlungsunterschied zwischen den in der präjudiziellen Frage ins Auge gefaßten Personenkategorien entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Der Beauftragte einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation unterliegt nämlich im Gegensatz zum Rechtsanwalt, der vor dem Arbeitsgericht auftritt, der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers, so daß letzterer aufgrund von Artikel 1384 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches haftbar gemacht werden kann. Der vor dem Arbeitsgericht auftretende Rechtsanwalt ist unabhängig und ist an spezifische berufliche und berufsethische Verpflichtungen gebunden, denen der Beauftragte einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation nicht unterliegt.

Außerdem ist der Zeitpunkt des Beginns der beiden Verjährungsfristen unterschiedlich, denn für den Beauftragten einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation fängt sie an dem Tag an, an dem das schadensstiftende Ereignis stattgefunden hat, während für den Rechtsanwalt die fünfjährige Frist an dem Tag anfängt, an dem er seine Aufgabe seinem Mandanten gegenüber beendet hat, weshalb das schadensstiftende Ereignis lange vor der Beendigung dieser Aufgabe stattgefunden haben kann.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Klage bezüglich der Berufshaftung der Beauftragten einer repräsentativen Arbeiter- oder Angestelltenorganisation, die im Rahmen von Artikel 728 § 3 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches tätig werden, der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist unterwirft.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. März 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior